

# Gebührenverordnung

## der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen

### Gebühren bei Kasualien

Die nachstehenden Bedingungen müssen bei Trauungen von mindestens einem der beiden Trauleute erfüllt werden.

Bei Beerdigungen betrifft es die verstorbene Person.

Bei Taufen von Minderjährigen gelten die nachstehenden Bestimmungen für mindestens einen Elternteil.

Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen für Spesen, Übersetzungskosten in andere Sprachen, weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst oder zeitintensive Vorbereitungen in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Kasualien entfallen

- a) für Mitglieder der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen,
- b) für auswärtige Personen, die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören und die in der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen konfirmiert worden sind,
- c) für auswärtige Personen, die einer evang.-reformierten Kirche der Schweiz angehören und bei denen mindestens ein Elternteil Mitglied der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen ist,
- d) für Personen, die in der Gemeinde Lauterbrunnen Wohnsitz haben und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken angehören.

Der Gebührentarif 1 ist anwendbar für alle Personen, die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören, die aber nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde Lauterbrunnen haben.

Der Gebührentarif 2 ist anwendbar für alle Personen, die keiner reformierten Kirche der Schweiz angehören.

<b>Trauungen, Bestattungen und Tauffeiern<sup>3)</sup></b>	<b>Tarif 1</b>	<b>Tarif 2</b>
a) Kosten Pfarramt (inkl. Gespräch)	CHF 400.00	CHF 700.00
b) Organistenbesoldung	CHF 200.00	CHF 250.00
c) Sigristenbesoldung	CHF 100.00	CHF 200.00
d) Benützung des Kirchengebäudes	CHF 150.00	CHF 250.00
e) Sekretariatskosten	<u>CHF 80.00</u>	<u>CHF 150.00</u>
Total alle Posten	CHF 930.00	CHF 1'550.00
Zusätzlich		
f) Grundgebühr für Feiern in Fremdsprachen	CHF 60.00	CHF 100.00

Vorbehalten bleiben Honorarforderungen von externen Organisten.

<b>Taufen im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes</b>	<b>Tarif 1</b>	<b>Tarif 2</b>
Pauschal	CHF 80.00	CHF 150.00

**KUW (Kirchliche Unterweisung)**

Die Gebühr für KUW-Unterricht von Kindern, deren beide Elternteile nicht Mitglied der evang.-ref. Kirchgemeinde Lauterbrunnen sind, kann ab der 7. Schulklasse des Kindes den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Pro Schuljahr pro Kind CHF 250.00

In der Unter- und Mittelstufe werden alle Kinder gratis unterrichtet.

**Raumvermietung****Raumvermietung Stöckli Lauterbrunnen oder Bühlstube Wengen**

Für die Benützung der Räumlichkeiten gelten die Richtlinien für die Benützung. Das Gesuch mit den Richtlinien ist auf der Webseite [www.kg-lauterbrunnen.ch](http://www.kg-lauterbrunnen.ch) verfügbar.

	<b>Halbtag</b> (bis 4 Stunden)	<b>ganzer Tag</b> (ab 4 Stunden)
Privatpersonen mit steuerlichem Hauptsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen	CHF 50.00	CHF 80.00
Mitarbeiter/-innen, Kirchgemeinderäte und Ehrenamtliche	CHF 25.00	CHF 40.00
Anlässe von einheimischen Vereinen, Institutionen und Schulen (ausgen. kommerzielle und private Anlässe)	gratis	gratis
Alle übrigen	CHF 75.00	CHF 120.00

Zusätzlicher Reinigungsaufwand analog Benützungsvertrag

**Raumvermietung Kirche Lauterbrunnen, Mürren und Wengen für kulturelle Darbietungen<sup>2)</sup>**

Im Sinne der Kulturförderung werden die Kirchen für kulturelle Darbietungen und Proben zu einem Spezialpreis vermietet.

	<b>Halbtag</b>	<b>ganzer Tag</b>
Kirchenbenützung	CHF 80.00	CHF 150.00
Sigristenbesoldung	<u>CHF 80.00</u>	<u>CHF 160.00</u>
Total Mietpreis	CHF 160.00	CHF 310.00
Kulturelle oder musikalische Anlässe von einheimischen Vereinen, Institutionen und Schulen (ausgenommen kommerzielle und private Anlässe)	gratis	gratis

Zusätzlicher Aufwand wird analog dem Benützungsvertrag verrechnet.

Der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen werden für die Raumbenützung keine Kosten verrechnet.

Der Kirchgemeinderat kann weitere Regelungen für einzelne Anlässe erlassen.

## **Möbilien**

Vermietung elektrisches Piano	CHF	40.00
Vermietung Falzelt	CHF	30.00
bei Aufstellen/Abbrechen durch Kirchgemeinde zusätzlich	CHF	40.00

## **Erinnerungsschilder der Gedenkstätte für Unglückssopfer<sup>1)</sup>**

Unkostenbeitrag für die Aufnahme in der Gedenkstätte	CHF	200.00
--	-----	--------

Der Betrag beinhaltet die Herstellung und die Montage eines Erinnerungsschildes.

Die Gebührenverordnung mit den genannten Preisen ist gültig ab 1. Januar 2020.

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 20. November 2019 genehmigt.

Der Präsident	Die Sekretärin
sig. H.-K. Steiner	sig. C. Künzi

## **Publikation:**

Das Inkrafttreten der Verordnung wurde im Amtsanzeiger vom 19. Dezember 2019 publiziert.

---

<sup>1)</sup> Beschluss KGR vom 18.03.2021, gültig ab 01.07.2021

<sup>2)</sup> Beschluss KGR vom 07.04.2022, gültig ab 01.07.2022

<sup>3)</sup> Beschluss KGR vom 05.12.2024, gültig ab 01.01.2025

## **Änderungen:**

- |            |   |
|------------|---|
| 01.07.2021 | Kirchgemeinderatsbeschluss vom 18.03.2021; Gebühren für Erinnerungsschilder Gedenkstätte eingefügt.<br>Publikation Inkrafttreten im Amtsanzeiger vom 08.07.2021               |
| 01.07.2022 | Kirchgemeinderatsbeschluss vom 07.04.2022; Raumvermietung der Kirchen sowie Gebühren für Taufen präzisiert.<br>Publikation Inkrafttreten im Amtsanzeiger vom 28. April 2022   |
| 01.01.2025 | Kirchgemeinderatsbeschluss vom 05.12.2024; Gebühren bei Kasualien teilweise erhöht und Raumvermietung präzisiert.<br>Publikation Inkrafttreten im Amtsanzeiger vom 12.12.2024 |